

MUTH & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Fulda · Erfurt · Meiningen

Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

**Mehr Kundendatenschutz im novellierten
Telekommunikationsgesetz**

Verfasser:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Freund und Rechtsanwalt Christopher Mengel

Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist am 1. Dezember in Kraft getreten – und bringt zahlreiche Veränderungen mit sich, die vor allem die Rechte der Endnutzer stärken sollen.

Kostenlose Rufnummernmitnahme, verbesserte Kündigungsfristen, Entschädigung bei Störungen: Künftig haben Kundinnen und Kunden mehr Rechte in den Bereichen Telefon, Internet und Mobilfunk. Diese Neuerungen sind von Telekommunikationsunternehmen umzusetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der wesentlichen Änderungen zum Kundenschutz.

1. Allgemeines

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2018/1972/EU neu gefasst und trat am 01.12.2021 in Kraft.¹ In diesem Zusammenhang wurden die Regelungen zum Kundenschutz im dritten Teil des TKG (§§ 51 bis 71 TKG) im Interesse der Endnutzer erweitert. Die Bestimmungen zum Kundenschutz regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Endnutzern und den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen. Nachdem der Kundenschutz 1996 zunächst noch in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) außerhalb des TKG und wenig detailliert geregelt war, wurden mit Umsetzung insbesondere der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) im Jahr 2007² bereits umfassende Vorschriften zum Kundenschutz ins TKG aufgenommen und mit der TKG-Novelle 2012³ ergänzt. Mit Umsetzung der Richtlinie 2018/1972/EU soll nunmehr eine Vollharmonisierung des Kundenschutzniveaus in der Europäischen Union erreicht werden. Nach Art. 101 Abs. 1 dieser Richtlinie ist es den einzelnen Mitgliedsstaaten daher untersagt – soweit in der Richtlinie selbst keine abweichenden Regelungen zugelassen werden – in ihren nationalen Regelungen abweichende Bestimmungen zum Schutz der Endnutzer aufrecht zu erhalten oder neu einzuführen. Dies betrifft sowohl strengere als auch weniger strenge Vorschriften.

Die Regelungen zum Kundenschutz wurden zur vollharmonisierenden Umsetzung der Richtlinie 2018/1972/EU angepasst und neu strukturiert.

Der Schutzbereich des dritten Teils des TKG erfasst alle Endnutzer im Sinne von § 3 Nr. 13 TKG⁴, also alle Nutzer, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, sofern der Schutzbereich in den einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich auf Verbraucher beschränkt ist. Verbrauchern gleichgestellt werden Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, soweit diese nach § 71 Abs. 2 TKG denselben Schutz genießen.

2. Wesentliche Änderungen

a) Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung, § 54 TKG

Neu ist die Regelung unter § 54 TKG, die den Vertragsschluss mit einem Verbraucher als Endnutzer davon abhängig macht, dass diesem vor Vertragsschluss eine Zusammenfassung des Vertrages in klarer und verständlicher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wird. Ist dies vor Vertragsschluss nicht möglich, insbesondere bei telefonischem Vertragsschluss, muss die Vertragszusammenfassung dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und von diesem in Textform bestätigt werden. Bis zur Bestätigung durch den Verbraucher bleibt der Vertrag nach § 54 Abs. 3 S. 4 TKG schwebend unwirksam. Die vorzulegende Vertragszusammenfassung

¹ ABl. EU L 321/16 vom 17.12.2018

² Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18.02.2007

³ Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 03.05.2012

⁴ Die Regelung entspricht damit unverändert § 3 Nr. 3 TKG a.F.

muss alle Vereinbarungen der Vertragsparteien enthalten, also auch eventuelle Preisnachlässe, Gerätepreise oder Sonderangebotspreise. Die Angaben gehen damit über die nach § 52 Abs. 1 und Abs. 4 TKG i.V.m. § 1 TK-Transparenzverordnung vorzuhaltenden Informationen hinaus, sodass regelmäßig zur Erfüllung dieser Verpflichtung allein die Aushändigung des Produktinformationsblatts nicht ausreichen wird.⁵

b) Vertragslaufzeit, § 56 Abs. 1 TKG

In Umsetzung von Art. 105 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972/EU wurde die anfängliche Erstlaufzeit von maximal 24 Monaten nach § 43b TKG a.F. bei Verträgen mit Verbrauchern und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, in § 56 Abs. 1 TKG beibehalten. Die Richtlinie enthält im Gegensatz zu Art. 30 Abs. 5 Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG keine Verpflichtung der Anbieter mehr, Verbrauchern vor Vertragsschluss auch einen Vertrag mit einer kürzeren anfänglichen Laufzeit anzubieten. Art. 105 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972/EU erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch Regelungen zu beschließen oder beizubehalten, die eine kürzere maximale Mindestvertragslaufzeit vorsehen. Im Rahmen dieser Regelungskompetenz hat sich der nationale Gesetzgeber entschieden, den Anbieter nach § 56 Abs. 1 S. 2 TKG weiterhin zu verpflichten, Verbrauchern vor Vertragsschluss auch einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens 12 Monaten anzubieten. Hierzu stellt der Gesetzgeber klar, dass es bei dem Status quo der Regelung unter § 43b TKG a.F. bleiben soll.⁶ Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden, dem Anbieter weitergehende Vorgaben zur Höhe des Entgelts für den Vertrag mit einer anfänglich kürzeren Laufzeit zu machen. Es ist dem Anbieter daher wie bisher freigestellt, für den Tarif mit einer kürzeren Vertragslaufzeit von höchstens 12 Monaten auch ein deutlich höheres Entgelt zu verlangen⁷, sodass zu befürchten steht, dass der Tarif mit einer anfänglich kürzeren Laufzeit wie bisher oftmals keine hohe Attraktivität haben dürfte. Fraglich ist daher, ob hierdurch das Ziel einer echten Wahlfreiheit des Verbrauchers tatsächlich erreicht wird.

Die Regelung zur Vertragslaufzeit betrifft neben Verträgen mit Verbrauchern als Vertragspartner über § 71 Abs. 2 TKG auch Verträge mit Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht als Endnutzer. Mit den übrigen Endnutzern können daher auch weiterhin Vertragslaufzeiten mit einer längeren Erstlaufzeit vereinbart werden.

Diese Regelung gilt nach § 71 Abs. 2 TKG entsprechend auch für Verträge über Telekommunikationsdienste, die im Rahmen des Abschlusses von Miet- oder Pachtverträgen oder im Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverträgen abgeschlossen werden. Hiervon

⁵ BT-Drs. 19/26108, S. 395

⁶ BT-Drs. 19/28865, S. 448

⁷ Vergleiche bereits zur alten Rechtslage nach § 43b TKG a.F. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Rn. 9 m.w.N.

betroffen sind bisher insbesondere Telekommunikationsdienste über einen vom Vermieter zur Verfügung gestellten Kabel-TV-Anschluss, für den der Vermieter mit dem Anbieter der Telekommunikationsdienste einen sog. Mehrnutzervertrag abgeschlossen hat. Die Versorgung mit einem Kabel-TV-Anschluss und einem Basis-Internetzugang wurden mit dem Mietvertrag vereinbart und die Kosten für die Basisversorgung konnte der Vermieter bisher im Rahmen des Nebenkostenprivilegs über die Betriebskosten gegenüber dem Mieter weiterberechnen, auch wenn der Mieter diese Dienste nicht nutzte. Durch die Regelung unter § 71 Abs. 2 TKG und dem korrespondierenden Wegfall des sog. Nebenkostenprivilegs (s.u. 2.g)) soll sichergestellt werden, dass die kundenschützenden Bestimmungen des TKG auch im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen beachtet und nicht umgangen werden. Diese Regelung war auch erforderlich geworden, da zuletzt die Rechtsprechung eine Anwendbarkeit der Regelungen zum Kundenschutz, insbesondere zu § 43b TKG a.F. im Rahmen von Mietverhältnissen in Frage gestellt hat.⁸

c) Kündigung, § 56 Abs. 3 TKG

Unabhängig von der Erstlaufzeit regelt § 56 Abs. 3 TKG nach Ablauf der Erstlaufzeit ein jederzeitiges Kündigungsrecht der Endnutzer für den Fall, dass der Vertrag zwischen einem Endnutzer und einem Anbieter eine automatische Verlängerung vorsieht, wenn er nicht rechtzeitig durch den Endnutzer zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ein so verlängerter Vertrag kann jederzeit während des Verlängerungszeitraums unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Dieses jederzeitige Recht zur Kündigung korrespondiert mit entsprechenden Hinweis- und Informationspflichten des Anbieters nach § 56 Abs. 3 S. 2 TKG zur stillschweigenden automatischen Vertragsverlängerung, der Vermeidung der Verlängerung durch rechtzeitige Kündigung und zum jederzeitigen Kündigungsrecht während der Vertragsverlängerung nach § 56 Abs. 3 S. 1 TKG. Die Hinweise und Informationen nach § 56 Abs. 3 S. 2 TKG müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Endnutzer den Vertrag noch vor Eintritt der automatischen Verlängerung kündigen kann.⁹

Die Wirksamkeit einer stillschweigenden Verlängerung von Verträgen über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Rahmen von vorformulierten Vertragsklauseln wurde bisher ausschließlich nach § 309 Nr. 9 b) BGB bzw. § 307 Abs. 1 BGB überprüft. Hiernach war es bisher wirksam möglich, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Klauseln mit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung von bis zu einem Jahr zu verwenden. Dies ist in Verträgen nach § 56 Abs. 1 S. 1 TKG künftig nicht mehr möglich, weder mit Verbrauchern noch mit Unternehmern.

Durch eine solche Kündigung dürfen nach § 56 Abs. 4 S. 1 TKG für den Endnutzer zudem keine zusätzlichen Kosten entstehen mit Ausnahme der Entgelte für die Nutzung des Dienstes während der Kündigungsfrist und einem Wertersatz für vom Endnutzer einbehaltene Endgeräte.¹⁰

⁸ Vgl. OLG Hamm, MMR 2020, 545

⁹ BT-Drs. 19/26108, S. 288

¹⁰ Entspricht Art. 105 Abs. 3 Richtlinie 2018/1972/EU

d) Vertragsänderung, § 56 Abs. 1 und Abs. 2 TKG

Im Falle von einseitigen Vertragsänderungen des Anbieters, die sich dieser über Allgemeine Geschäftsbedingungen vorbehalten hat, steht dem Endnutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 57 Abs. 1 TKG mit sofortiger Wirkung und ohne, dass dem Endnutzer hierdurch Kosten entstehen zu. Das Kündigungsrecht muss binnen drei Monaten nach ordnungsgemäßer Unterrichtung des Endnutzers durch den Anbieter über die Vertragsänderung ausgeübt werden. Form und Frist der ordnungsgemäßen Unterrichtung regelt § 57 Abs. 2 TKG.

Unterbleibt eine Unterrichtung des Endkunden entsprechend den Anforderungen dieses Abs. 2, wird die Vertragsänderung nicht wirksam und die Sonderkündigungsfrist nicht in Gang gesetzt. Der Endnutzer ist jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die Änderung ohne Ausnahmen für ihn vorteilhaft sind (Abs. 1 S. 1 Nr. 1), es sich lediglich um neutrale Änderungen handelt (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) oder um Änderungen aufgrund unmittelbarer Vorgaben aus Unionsrecht oder nationalem Recht (Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

e) Beratung über den besten Tarif, § 56 Abs. 3 TKG

Nach § 56 Abs. 3 TKG müssen Anbieter die Endnutzer über den besten Tarif für ihre Dienste unter Berücksichtigung der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das im Vertrag enthaltene Datenvolumen beraten und mindestens einmal pro Jahr Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif übermitteln. Unbeachtlich für die Beratung sollen die konkreten Lebens- und Einkommensverhältnisse des Endnutzers sowie das tatsächlich genutzte Datenvolumen sein, sondern allein der Umfang der vertraglich vereinbarten Dienste, um eine unnötige Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten zu vermeiden.¹¹ Durch die Beratung sollen dem Endkunden wohl die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um frei über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages entscheiden zu können. Dabei darf diese Information nicht allein telefonisch oder sonst mündlich erfolgen, sondern auf einem dauerhaften Datenträger.

In diesem Zusammenhang ist bereits fraglich, ob diese Regelung nicht dem Willen des Richtliniengebers an einer Vollharmonisierung widerspricht. Denn diese Regelung findet keine Entsprechung in der Richtlinie 2018/1972/EU. Unklar bleibt zudem, warum der Gesetzgeber diese Verpflichtung des Anbieters zwischen die Vorschriften zur einseitigen Vertragsänderung und der Minderung bei Schlechtleistung aufgenommen hat. Systematisch wäre diese Verpflichtung wohl besser im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten nach § 52 TKG oder unter § 56 TKG verortet gewesen, da die Beratungspflicht des Anbieters ebenso die Wahlfreiheit des Endnutzers im Fokus hat. Entsprechend weist der Gesetzgeber auch selbst darauf hin, dass diese Information nach § 56 Abs. 3 TKG zusammen mit der Unterrichtung über das Ende des Vertragsverhältnisses erfolgen kann oder zum Ablauf des ersten Vertragsjahres auf einer Rechnung.¹²

¹¹ BT-Drs. 19/28865, S. 448

¹² BT-Drs. 19/26108, S. 289

f) Schlechtleistung, § 57 Abs. 4 TKG

Nach Art. 105 der Richtlinie 2018/1972/EU stehen dem Verbraucher bei anhaltend oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistungen eines elektronischen Kommunikationsdienstes das Recht zur kostenfreien Kündigung sowie die dem Verbraucher nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu. Neben dem Kündigungsrecht sieht § 57 Abs. 4 TKG für den Fall der Schlechtleistung das Recht zur angemessenen Minderung des vereinbarten Entgelts vor. Eine Schlechtleistung liegt vor bei einer „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden“ bzw. „anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichung“. Was genau unter den genannten unbestimmten Begrifflichkeiten zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Dies will der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur überlassen, der mit § 57 Abs. 5 TKG die Kompetenz zur Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe durch Allgemeinverfügung nach Anhörung der betroffenen Kreise zugewiesen wird. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesnetzagentur hiervon zeitnah Gebrauch machen wird. Denn ohne eine solche Konkretisierung besteht die Gefahr einer erheblich divergierenden Einzelfallrechtsprechung.

Bisher können Verbraucher zwar ihre Breitbandgeschwindigkeiten überprüfen bzw. überprüfen lassen. Unmittelbar eintretende Folgen sind allerdings weder für den Anbieter noch den Nutzern vorgesehen, wenn die tatsächlich verfügbaren Downloadraten die nach dem Tarif vorgesehenen unterschreiten. Künftig sind Verbraucher daher in diesen Fällen insbesondere berechtigt, Entgelte für ihren Internettarif anteilig, das heißt im Verhältnis zu der festgestellten Abweichung, zurückzuverlangen, wenn sie die Schlechtleistung durch eine qualifizierte Breitbandmessung belegen können. Dabei dürfte ein erhebliches Streitpotential zu erwarten sein, da es in der Nutzerwahrnehmung zu erheblichen Schwankungen im Hinblick auf tatsächlich verfügbare Bandbreiten kommen kann, z.B. in Abhängigkeit von den verwendeten Endgeräten. Gelingt dem Verbraucher der Nachweis, tritt nach § 57 Abs. 4 S. 3 TKG eine Beweislastverlagerung ein und der Anbieter muss nachweisen, dass er den Mangel behoben hat und die vertraglich vereinbarte Leistung wieder ordnungsgemäß erbringt.

g) Wegfall des Nebenkostenprivilegs, § 2 S. 1 Nr. 15 BetrKV

Im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes ist der Wegfall des sogenannten Nebenkostenprivilegs vorgesehen. Als solches bezeichnet man die Umlagefähigkeit des Kabelanschlusses in der Betriebskostenabrechnung, welche gesetzlich in § 2 Nr. 15 Betriebskostenverordnung (BetrKV) geregelt ist, auch wenn die Leistung vom Mieter nicht genutzt wird. Vor dem Hintergrund von neuen Verbreitungswegen für den Fernsehempfang, insbesondere über IP-TV oder Satellit sieht der Gesetzgeber diesen Zwang bzw. diese fehlende Wahlmöglichkeit des Endnutzers als nicht mehr zeitgemäß an.¹³ Der Wegfall der Umlagemöglichkeit bezüglich eines Kabelanschlusses soll dem Endnutzer daher eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Art des Fernsehempfangs ermöglichen. Allerdings wird

¹³ BT-Drs. 19/26108, S. 392

es eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2024 für Bestandsverträge geben, damit die zumeist mehrere Jahre laufenden Verträge der Vermieter, zumeist Wohnungsbaugesellschaften, mit den Anbietern gekündigt werden können.

Mit der Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für Kabelanschlüsse war diskutiert worden, nunmehr Glasfaseranschlüsse entsprechend zu fördern. Dem ist der Gesetzgeber nur teilweise nachgekommen. In § 72 TKG wird die Möglichkeit der Erhebung eines Glasfaserentgelts als umlagefähige Anschlusskompensation eingeräumt, soweit der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ein Gebäude bis zum 31.12.2027 mit Gestattung des Eigentümers erstmalig mit einer Netzinfrastruktur ausstattet, die vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht oder eine solche Netzinfrastruktur an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität anschließt. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie kann ein Eigentümer, welcher zugleich Vermieter ist, das Entgelt als Betriebskosten auf den Mieter umlegen (vgl. § 2 Nr. 15 c) BetrKV), wenn eine Umlage im Mietvertrag vereinbart ist.¹⁴

Das über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umlagefähige Bereitstellungsentgelt darf gemäß Abs. § 72 Abs. 2 S. 2 TKG im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe höchstens 540 Euro je Wohneinheit betragen. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass der Mieter den Glasfaseranschluss auch tatsächlich nutzt. Die Umlagefähigkeit des Glasfaserbereitstellungsentgelts soll einen Anreiz für den Ausbau bzw. den Anschluss von Gebäuden an ein hochleistungsfähiges Glasfasernetz setzen.

Daneben können Investitionskosten des Vermieters in einen Anschluss des Mietobjektes mit Glasfaser an ein Netz mit sehr hoher Kapazität als Modernisierungskosten auch selbst herstellen und die Investitionskosten über eine Mieterhöhung an die Mieter nach § 559 BGB weitergeben. § 555b Nr. 4 BGB enthält hierzu die Klarstellung, dass der erstmalige Anschluss eine Modernisierungsmaßnahme darstellt.¹⁵

h) Sonstiges

Lediglich der Vollständigkeit halber sei abschließend noch kurz erwähnt, dass nach § 58 TKG ab dem 01.12.2021 alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Entstörung verpflichtet sind, nicht nur solche mit beträchtlicher Marktmacht, wie es § 45b TKG a.F. vorsieht. Daneben werden die Fristen zur Entstörung sowie zu zahlende Entschädigungen bei Überschreitung dieser Fristen detailliert geregelt.

Mit der Novelle des TKG ist zudem die Regelung in § 45a TKG a.F. über die Nutzung von Grundstücken ersatzlos weggefallen. Nach § 134 Abs. 1 TKG soll der Eigentümer eines Grundstücks den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität grundsätzlich dulden müssen und nur bei Vorliegen bestimmter Gründe verbieten können. Damit entfällt in einer Vielzahl von Fällen die Erforderlichkeit einer Nutzungsvereinbarung. In den hiernach noch verbleibenden Fällen, insbesondere des Anschlusses an andere Netze ohne sehr hohe Kapazität (z.B. netzseitiger Ausbau des

¹⁴ BT-Drs. 19/28865, S. 450

¹⁵ BT-Drs. 19/28865, S. 474

Glasfasernetzes bis zum Verteilerkasten, gekoppelt mit aktiven Technologien wie dem Vectoring) kann künftig ein Nutzungsvertrag frei vereinbart werden.¹⁶

3. Zusammenfassung

Die Rechte der Endnutzer und der Verbraucher im Besonderen wurden auf einem europaweit bereits hohen Niveau nochmals gestärkt und verbessert. Das gilt insbesondere für die Wahlfreiheit des Endnutzers. Die Neuregelungen enthalten hierzu Verschärfungen der Anforderungen an die Transparenz, die Veröffentlichung von vorvertraglichen Informationen sowie der Informationsanforderungen für Verträge. Daneben stehen dem Endkunden bei Schlechtleistungen neben dem Recht zur Kündigung nunmehr auch das Recht zur Minderung des vereinbarten Entgelts zu.

Die Regelungen zum Kundenschutz gelten mangels Übergangsregelung ab dem 01.12.2021 für alle Verträge und sind damit auch für Altverträge mit Endnutzern, die vor dem 01.12.2021 geschlossen wurden, zu beachten.

Ansprechpartner



Dr. Matthias Freund

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Standort Fulda
Rangstraße 5, 36037 Fulda
Telefon: +49 (661) 9736-522 oder -523
E-Mail: Matthias.Freund@muth-partner.de



Christopher Mengel

Rechtsanwalt
Standort Fulda
Rangstraße 5, 36037 Fulda
Telefon: +49 (661) 9736-504
E-Mail: Christopher.Mengel@muth-partner.de

¹⁶ Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition (01.02.2021), § 45a TKG, Rn. 14